

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1248

## Einwohnergemeinde Härkingen: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

---

### 1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Härkingen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- GEP-Nutzungsplan Dorf, Situation 1:2'000
- GEP-Nutzungsplan Industrie, Situation 1:2'000
- GEP-Technischer Bericht
- Technischer Bericht: Hydraulische Berechnung des Leitungsnetzes
- Unterhaltsplan Dorf, Situation 1:2'000
- Unterhaltsplan Industrie, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000.

1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurde dem Gesuch der Auszug aus dem Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 6. Mai 2013 beigelegt.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2354 vom 23. September 1997 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Härkingen sowie den Teil-GEP zur kantonalen Industriezone Briefzentrum Härkingen, genehmigt mit RRB Nr. 2005/548 vom 1. März 2005, ersetzen.

1.4 Härkingen ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Gäu (ZA Gäu). Das Abwasser von Härkingen wird in den regionalen Sammelkanal des ZA Gäu eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Gunzgen.

### 2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne

von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.1.2 Die Planaufgabe wurde vom 7. März 2013 bis zum 6. April 2013 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein. Daraufhin beschloss der Gemeinderat am 6. Mai 2013 den GEP.

2.1.3 Am 5. Juni 2013 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

2.1.4 Das Verfahren wurde korrekt durchgeführt.

2.2 Der GEP Härkingen ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

2.3 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

2.4.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ AfU entnommen werden.

2.4.2 Im Nutzungsplan Dorf, Situation 1:2'000, und im Nutzungsplan Industrie, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung und Retention aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

2.5 Verhältnis zur regionalen Planung

2.5.1 Im Kanton Solothurn stellt der GEP über das Verbandsgebiet (VGEP) keinen Nutzungsplan gemäss PBG dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (§ 30 Abs. 3 VWBA), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.

2.5.2 Beim ZA Gäu wurde der VGEP abgeschlossen. Die Planungsgrundlagen aus den Gemeinden wurden berücksichtigt. Der VGEP wurde durch RRB Nr. 2009/718 vom 4. Mai 2009 genehmigt.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Härkingen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen dem kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.

3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke und
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige mit RRB Nr. 2354 vom 23. September 1997 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Härkingen sowie der Teil-GEP zur kantonalen Industriezone Briefzentrum Härkingen, genehmigt durch RRB Nr. 2005/548 vom 1. März 2005, werden aufgehoben. Sämtliche weitere seit der Genehmigung des GKP genehmigten, die Abwasserentsorgung von Härkingen betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Härkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'500.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 4'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (ad acta 334.075) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Härkingen, Baukommission, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Abwasserregion Gäu, Klärstrasse 12, 4617 Gunzgen

KFB AG, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, Patrick Fischer,  
3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan (folgen später)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungsweisen, Genehmigung: Härkingen - Genereller Entwässerungsplan (GEP).“)